

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-
Württemberg**

A. Zielsetzung

Ab dem Wintersemester 2011/2012 wurden neue Lehrämter geschaffen, die in das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg aufzunehmen sind. Im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung sollen auch funktionsgebundene Professorenämter für das Leitungspersonal am Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das neue Lehramt Grundschule soll in Besoldungsgruppe A 12 und das neue Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule soll in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden. Die vorgesehene Einstufung der Funktionsämter im Bereich Werkreal- und Hauptschulen soll dem Niveau entsprechen, das für Funktionsämter an Werkreal- und Hauptschulen zur Zeit der Qualitätsoffensive Bildung maßgeblich war.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Nach einer vollständigen Umsetzung der neuen Besoldungsstruktur im Lehrerbereich werden sich für das Land Mehrkosten bei der Besoldung und Versorgung in Höhe von voraussichtlich rund 85 Millionen Euro ergeben (Kostenbasis ist das Jahr 2020). Dieser Endausbau wird jedoch voraussichtlich erst nach dem Jahr

2060 erreicht. Bis dahin werden die Kosten sukzessive anwachsen. Eine verlässliche Langzeitprognose ist derzeit kaum möglich, da diese von vielen Faktoren abhängig ist. Über die Finanzierung ist im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungen zu entscheiden. Die Einführung des neuen Professorenamtes führt zu keinen Mehrkosten, da der Besoldungsdurchschnitt der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unverändert beibehalten werden soll.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 22. September 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88) erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte.“

2. § 88 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden nach Maßgabe dieses Gesetzes der Familienzuschlag, die vermögenswirksamen Leistungen und der Fahrkostenersatz nach § 77 für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gewährt.“

3. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

„§ 87 a

Vorschuss bei Pflegezeiten

(1) Beamte, Richter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88) erhalten auf Antrag für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 LBG einen in Monatsbeträgen zu zahlenden Vorschuss.

(2) Der Vorschuss ist nach Ablauf der Pflegezeit in Monatsbeträgen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(3) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zur Höhe, Gewährung und Tilgung des Vorschusses zu treffen.“

4. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor²⁾“ mit Funktionszusätzen wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ werden dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule“.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor²⁾“ mit Funktionszusätzen wird der zweite Funktionszusatz gestrichen.
- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern⁴⁾“.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsschulrat¹⁾³⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Lehrer¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik
- mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule“.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ werden bei dem dritten Funktionszusatz die Wörter „mehr als 80 bis zu 180 Schülern“ durch die Wörter „bis zu 360 Schülern³⁾“ ersetzt und der vierte Funktionszusatz gestrichen.
- dd) Nach Fußnote 3 wird folgende Fußnote 4 eingefügt:
- „⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
5. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:
- In der Besoldungsgruppe W 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ folgende Funktionszusätze angefügt:
- „– als Leiter des Center for Advanced Studies
- als Fachbereichsleiter am Center for Advanced Studies“.
6. Die Besoldungsgruppe A 13 kw der Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter [kw]) wird im Abschnitt 1 Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
- a) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- b) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
7. Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird bei der Besoldungsgruppe A 13 in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Zahl „5“ die Zahl „4“ und in Spalte 3 der Zahl „200,48“ die Zahl „113,05“ vorangestellt.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren und Konrektoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 2 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörten. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 27 a des Landeshochschulgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) neu gefasst worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Sätze 1 und 4“ durch die Angabe „Sätze 1, 4 und 5“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Das Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Absatz 8. Für das CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter nach Maßgabe der Grundordnung bestellt. Sie oder er vertritt das Präsidium im CAS und leitet dieses nach Maßgabe der Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums. Das CAS gliedert sich in Fachbereiche, die in der Grundordnung festgelegt werden. Diese werden nach Maßgabe der Grundordnung in den Kommissionen nach § 20 a beteiligt. Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und -leitern. Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter nehmen im CAS die Aufgaben nach § 27 d Absatz 1 Satz 1 wahr. Ihnen gegenüber gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. Leiterinnen und Leiter des CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit. Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 3 tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften für die Neufassung des § 74 LBG bestimmt wird.
- (4) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 2 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (5) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 9. April 2014 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige BesGr./Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue BesGr./Amtszulage
1	Rektor ²⁾ - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 80 Schülern	A 12 + 167,15 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €
2	Konrektor ²⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 12 + 167,15 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern ⁴⁾	A 13 + 113,05 €
3	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern	A 13	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €
4	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern	A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern ⁴⁾	A 13 + 113,05 €
5	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern ⁵⁾	A 13 + 200,48 €

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die von der Landesregierung zur Lehrerbesoldung beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Außerdem sollen in dem Gesetzentwurf auch funktionsgebundene Professorenämter für das Leitungspersonal am Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Besoldungsgruppe W 3 geschaffen werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Zum Wintersemester 2011/2012 erfolgte ein Neuzuschnitt der Lehrämter. In diesem Zusammenhang wurde die bis dahin durchgeführte gemeinsame Ausbildung von Grund- und Hauptschullehrern aufgegeben und durch eine gemeinsame Ausbildung von Werkreal-, Haupt- und Realschullehrern ersetzt. Die Grundschullehrer werden seither separat ausgebildet.

Aufgrund der neuen Lehrerausbildung haben sich auch die Lehramtsbefähigungen geändert. Es wurde ein neues Lehramt Grundschule sowie ein neues Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule geschaffen. Die Landesregierung hat beschlossen, diese Lehrämter besoldungsrechtlich wie folgt einzustufen:

- Das Lehramt Grundschule soll – wie das bisherige Lehramt für Grund- und Hauptschulen – in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.
- Das neue Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule soll – wie das bisherige Lehramt Realschule – in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.

Um einen angemessenen Besoldungsabstand zu den neuen Lehrämtern zu wahren, ist vorgesehen, auch die Funktionsämter im Bereich der Werkreal- und Hauptschulen neu einzustufen. Die Einstufung der Funktionsämter soll dem Niveau entsprechen, das während der Zeit der Qualitätsoffensive Bildung bis Ende 2012 maßgeblich war, in der es ein Beförderungsamt für Hauptschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 gegeben hat.

3. Alternativen

Keine.

4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines eng begrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) bestimmt ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Kosten:	2016	2017	Restliche Jahre der Finanzplanung		
Land	183.333 €	2.959.087 €	6.946.270 €	12.528.369 €	18.381.780 €
Personalausgaben					
Anzahl der erforderlichen Neustellen	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Kommunen	0	0	0	0	0
zusammen:	183.333 €	2.959.087 €	6.946.270 €	12.528.369 €	18.381.780 €
Gegenfinanzierung	0	0	0	0	0
strukturelle Mehrbelastung	183.333 €	2.959.087 €	6.946.270 €	12.528.369 €	18.381.780 €
bereits etatisiert	183.333 €	304.500 €	309.067 €	313.703 €	318.409 €

Nach einer vollständigen Umsetzung der neuen Besoldungsstruktur im Lehrerbereich werden sich für das Land Mehrkosten bei der Besoldung und Versorgung in Höhe von voraussichtlich rund 85 Millionen Euro ergeben (Kostenbasis ist das Jahr 2020). Diese Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

81,2 Millionen Euro – Neueinstufung der Lehrämter (9.500 Stellenhebungen)

3,3 Millionen Euro – Neueinstufung der Funktionsämter (630 Stellenhebungen)

0,3 Millionen Euro – höhere Anwärterbezüge (500 Stellen)

Dieser Endausbau wird jedoch voraussichtlich erst nach dem Jahr 2060 erreicht. Bis dahin werden die Kosten sukzessive anwachsen. Eine verlässliche Langzeitprognose ist derzeit kaum möglich, da diese von vielen Faktoren abhängig ist. Über die Finanzierung ist im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungen zu entscheiden.

Die Grundgehälter für die neuen W 3-Professuren an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sollen ohne eine zusätzliche Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts aus dem bisherigen Verfügungsvolumen bestritten werden. Auf Grund der Erhöhungen des Besoldungsdurchschnitts der DHBW in den vergangenen Jahren zur Angleichung an die Verhältnisse der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die vorgesehene Veränderung der Stellenstruktur beim aktuellen Besoldungsdurchschnitt der DHBW bereits berücksichtigt.

Mit der vorgesehenen Einbeziehung von Anwärtern und Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen in den anspruchsberechtigten Personenkreis für einen Fahrkostenersatz nach § 77 LBesGBW sind keine Mehrkosten verbunden, da es sich bei § 77 LBesGBW um eine Kann-Regelung handelt, die der Ausfüllung bedarf. Erst wenn eine Regelung zum Fahrkostenersatz getroffen wird, führt diese zu Mehrkosten, die im Haushalt zu veranschlagen sind.

Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 87 a LBesGBW für die Gewährung eines Vorschusses bei Pflegezeiten nach § 74 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entstehen unmittelbar keine Kosten. Die Mehrkosten fallen erst beim Erlass dieser Rechtsverordnung an.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 und 2

Mit den Änderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, an Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen einen Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte zu gewähren.

Zu Nummer 3

Zur finanziellen Unterstützung von Pflegezeiten nach § 74 LBG in der Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften soll ein Vorschuss gewährt werden. Es ist vorgesehen, die näheren Einzelheiten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln, für die § 87 a Absatz 3 die notwendige Ermächtigungsgrundlage darstellt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Das Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 12 mit einer Amtszulage von 167,15 Euro¹⁾ soll gestrichen werden. Die vorhandenen Amtsinhaber sollen in das neue Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 113,05 Euro übergeleitet werden (vergleiche Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Doppelbuchstabe bb

Das neu geschaffene Amt „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule“ soll – wie das bisherige Amt „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ – in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden. Die Regelstudienzeit der Grundschullehrkräfte hat sich zwar von 6 auf 8 Semester verlängert. Dies erfordert jedoch keine andere Einstufung dieses Eingangsamtes, da sich die Lehrbefähigung nicht ändert. Bei den Funktionsämtern an Grundschulen ergeben sich ebenfalls keine Änderungen in der besoldungsrechtlichen Zuordnung.

Doppelbuchstabe cc

Das Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 80 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 12 mit einer Amtszulage von 167,15 Euro soll gestrichen werden. Die vorhandenen Amtsinhaber sollen in das neue Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 200,48 Euro übergeleitet werden (vergleiche Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

¹⁾ Die in der Gesetzesbegründung genannten Beträge von Amtszulagen haben den Stand nach der Besoldungsanpassung 2016.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Das neue Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern“ soll in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 113,05 Euro eingestuft werden. Durch diese Maßnahme wird ein Besoldungsabstand zu den neu ausgebildeten Lehrkräften an Haupt- und Realschulen gewahrt, die künftig in Besoldungsgruppe A 13 eingestellt werden sollen. Die neue Einstufung des Funktionsamtes für Konrektoren entspricht dem Niveau, das während der Zeit der Qualitätsoffensive Bildung bis Ende 2012 maßgeblich war, in der es ein Beförderungsamtsamt für Hauptschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 gegeben hat.

Das bisherige Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 soll gleichzeitig gestrichen und die vorhandenen Amtsinhaber in das neu geschaffene Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern“ übergeleitet werden.

Doppelbuchstabe bb

Das neu geschaffene Amt „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik“ soll – wie das bisherige Amt „Sonderschullehrer“ – in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden. Durch die Umgestaltung des bisherigen Lehramts an Sonderschulen in das Lehramt Sonderpädagogik soll unter anderem der Inklusion und dem möglichen Einsatz von Sonderpädagogiklehrkräften an allgemeinen Schulen Rechnung getragen werden.

Das neu geschaffene Amt „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule“ soll – wie das bisherige Amt „Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen“ – in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden. Diese Einstufung ist sachlich gerechtfertigt, da die Werkreal- und Hauptschullehrer jetzt gemeinsam mit den Realschullehrern ausgebildet werden und die Lehrkräfte eine einheitliche Lehrbefähigung erwerben. Die neu ausgebildeten Lehrkräfte können darüber hinaus zukünftig beispielsweise an einer Haupt-, Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule variabel eingesetzt werden.

Doppelbuchstabe cc

Das neue Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ soll in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 200,48 Euro eingestuft werden. Durch diese Maßnahme wird ein Besoldungsabstand zu den neu ausgebildeten Lehrkräften an Haupt- und Realschulen gewahrt, die künftig in Besoldungsgruppe A 13 eingestellt werden sollen. Außerdem ist ein Besoldungsabstand zu den Konrektoren an diesen Schulen gegeben, die in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 113,05 Euro eingestuft werden sollen. Die neue Einstufung des Funktionsamtes für Direktoren entspricht dem Besoldungsgefüge, das während der Zeit der Qualitätsoffensive Bildung bis Ende 2012 maßgebend war, in der es ein Beförderungsamtsamt für Hauptschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 gegeben hat.

Das bisherige Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 soll gleichzeitig gestrichen und die vorhandenen Amtsin-

haber in das neue Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ übergeleitet werden.

Das Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern bis zu 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 200,48 Euro soll gestrichen werden, da es vom neuen Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ umfasst wird. Die vorhandenen Amtsinhaber sollen in das neue Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 200,48 Euro übergeleitet werden.

Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5

Für das Leitungspersonal des Center for Advanced Studies an der DHBW werden in Umsetzung des neuen § 27 a Absatz 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die hierfür erforderlichen neuen Ämter geschaffen. Zur Begründung siehe im Übrigen Artikel 3.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Das Amt „Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 kw mit einer Amtszulage von 113,05 Euro soll gestrichen werden, da ein entsprechendes Amt wieder in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 113,05 Euro eingestuft werden soll (vergleiche Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Buchstabe b

Das Amt „Rektor einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern“ in Besoldungsgruppe A 13 kw mit einer Amtszulage von 200,48 Euro soll gestrichen werden, da ein entsprechendes Amt wieder in Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage von 200,48 Euro eingestuft werden soll (vergleiche Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 3.

2. Zu Artikel 2 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sind Überleitungsvorschriften vorgesehen (vergleiche auch Überleitungsübersicht in der Anlage zu Artikel 2). Die Überleitungsvorschriften erfassen nur solche Rektoren und Konrektoren, die sich sowohl am Tag vor dem Inkrafttreten als auch am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird der Verweis in § 27 a Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz um den Verweis auf Absatz 1 Satz 5 erweitert. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass Beamte des Landes, insbesondere Professoren der DHBW oder anderer baden-württembergischer Hochschulen, in ihrem ursprünglichen Beamtenverhältnis verbleiben, wenn sie ein Zeitbeamtenverhältnis aus der Übernahme einer Funktion nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz eingehen. Die Pflichten aus dem ursprünglichen Beamtenverhältnis ruhen während der Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses (§ 27 a Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz – neu –, Absatz 4 Satz 5, § 17 Absatz 4 Sätze 3 und 8 zweiter Halbsatz). Dass der Verweis in § 27 a Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz auf Absatz 4 Satz 5 unterblieben ist, ist ein redaktionelles Versehen bei Erlass des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG), das am 9. April 2014 in Kraft getreten ist. Inhaltlich war eine entsprechende Verweisung im LHG in der vor Inkrafttreten des 3. HRÄG geltenden Fassung enthalten. Die Begründung zum 3. HRÄG führt aus, dass lediglich eine redaktionelle, aber keine inhaltliche Änderung vorgenommen werden sollte (vergleiche Landtagsdrucksache 15/4684, S. 200 f.).

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 9 enthält Regelungen zur Leitung des DHBW Center for Advanced Studies (CAS), das 2014 als zentrale Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 eingerichtet wurde. Unter dem Dach des CAS vereinen sich standortübergreifend weiterführende Lehre und Aufgaben der kooperativen Forschung in berufs begleitenden, weiterbildenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstige interne und externe Weiterbildungsangebote der DHBW, die gemeinsam mit den Studienakademien entwickelt, koordiniert und durchgeführt werden. Das CAS ist auch in den Kommissionen nach § 20 a zu beteiligen. Die Leiterin oder der Leiter des CAS nimmt die Leitungsaufgaben im Auftrag und im Namen des Präsidiums und nach Maßgabe der Grundordnung der DHBW wahr. Durch entsprechende Bezugnahmen werden auch im Übrigen Aufgaben und Stellung der Leitungsfunktionen des CAS denen der Studienakademien gleichgestellt. Näheres zum CAS wird in der Grundordnung der DHBW geregelt. Auch die Leitungsfunktionen im CAS sollen – wie im Hochschulbereich üblich und sachgerecht – lediglich auf Zeit wahrgenommen werden. Dies erfordert die Verankerung dieser Funktionen im LHG, um auf dieser Grundlage im Landesbesoldungsgesetz die erforderlichen Leitungsfunktionen der Bes.Gr. W3 im Zeitbeamtenverhältnis schaffen und besetzen zu können. Auch insoweit erfolgt eine Gleichstellung der Leitungsfunktionen des CAS mit denen der Studienakademien.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Gesetzes zur Lehrerbesoldung sollen zu Beginn des Schuljahres in Kraft treten, in dem die ersten Absolventen der ab dem Wintersemester 2011/2012 neu geschaffenen Lehramtsstudiengänge zur Einstellung in den Schuldienst zur Verfügung stehen. Die Anwärtergrundbeträge der zum 1. Februar 2016 zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst anstehenden Lehramtsbewerber bemessen sich aufgrund der Anlage 11 zum LBesGBW nach dem Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Für die Bemessung der Anwärtergrundbeträge ist somit die Besoldungsgruppe maßgebend, in die das neue Eingangsamt ab dem 1. August 2017 eingestuft ist.

Zu Absatz 2

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt für die Bediensteten des Landes die Einführung eines bezuschussten Jobtickets vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

In Artikel 1 Nummer 3 soll die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 74 LBG in der Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften geschaffen werden. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des LBG, mit welcher die Regelung über Pflegezeiten in § 74 LBG neu gefasst werden soll, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Durch den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens soll gewährleistet werden, dass die Verordnung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 74 LBG in Kraft gesetzt werden kann.

Zu Absatz 4

Diese Regelung bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Gesetzesänderungen zur Professorenbesoldung in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 5

Die Regelung nach Artikel 3 Nummer 1 soll rückwirkend zum 9. April 2014 in Kraft treten. Das ist der Tag, an dem mit Inkrafttreten des 3. HRÄG auch die Änderungen des LHG in Kraft traten. Dazu, dass eine unbeabsichtigte Regelungslücke und damit ein Redaktionsversehen vorlag, siehe die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1. Mit der Rückwirkung soll Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, nachdem das gesetzgebungstechnische Versehen bisher in der Gesetzesanwendung lediglich durch eine Analogie behoben werden konnte. Dieses Verfahren soll durch eine gesetzliche Regelung nun auf rechtssicheren Boden gestellt werden. Es handelt sich um eine begünstigende Rückwirkung.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg in Bezug auf die Regelungen im Gesetzentwurf stellvertretend für den Deutschen Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

Der BBW Beamtenbund Tarifunion und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft haben begrüßt, dass die Absolventen des neuen Lehramts „Werkreal-, Haupt- und Realschule“ in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden sollen. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs haben sich diese Einrichtungen jedoch auch kritisch geäußert und Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion hat in seiner Stellungnahme außerdem auf eine seiner Kernforderungen verwiesen und eine attraktivere Gestaltung der Eingangsbezahlung gefordert. Diese umfasst eine Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung sowie eine Anhebung der Eingangssämter.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat gebeten, die in der Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft enthaltenen Anliegen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden weitere Forderungen erhoben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stehen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeibereich
- Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW
- Anhebung der Eingangssämter im nichttechnischen Dienst auf das Niveau der Eingangssämter im technischen Dienst
- Besoldung der Lehrämter, für die ein Hochschulabschluss auf Masterniveau erforderlich ist, nach Besoldungsgruppe A 13
- Erhöhung der Feuerwehrzulage um 25 Euro sowie Berücksichtigung aller Zulagen bei linearen Besoldungsanpassungen
- Änderungen bei der Mehrarbeitsvergütung nach § 65 LBesGBW
- Streichung des Zuschlags bei Hinausschiebung der Altersgrenze
- Rücknahme der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vorgenommenen Einschränkungen bei den vermögenswirksamen Leistungen

Der Städtetag Baden-Württemberg hat zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Er weist in seiner Stellungnahme allerdings auf einige Punkte hin, bei welchen aus seiner Sicht ein dringender Änderungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wurden zum Beispiel folgende Forderungen erhoben:

- Überarbeitung der Stellenobergrenzenverordnung
- Abschaffung der Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zulagen für die vorübergehende oder befristete Wahrnehmung eines höheren Amtes
- Wiedereinführung von Leistungsstufen
- Reduzierung der Anzahl der Erfahrungsstufen
- Änderungen bei der Mehrarbeitsvergütung nach § 65 LBesGBW

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter hat sich in seiner Stellungnahme gegen eine Absenkung der Besoldung in den Eingangsstufen nach § 23 LBesGBW ausgesprochen und Verzögerungen bei der Übernahme von Tarifergebnissen auf den Beamtenbereich kritisiert. Er fordert außerdem Verbesserungen bei der Einstufung von Ämtern im Bereich der Kriminalpolizei.

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit mit den genannten Anliegen zum Teil bereits befasst. Es ist nicht vorgesehen, abgewiesene Anliegen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs wieder aufzugreifen. Soweit es sich um neue Anliegen handelt, sollen sie außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft und über deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Der Landkreistag hat mitgeteilt, dass er keine Bedenken gegen die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen hat.

Neben den oben aufgeführten Gewerkschaften und Verbänden haben sich der Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE), die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg (AGSV BW) und der Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen (Hauptpersonalrat GHWRGS) zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die AGSV BW trägt den Entwurf in der übersandten Fassung mit. Die Anliegen des VBE und des Hauptpersonalrats GHWRGS sind in der nachstehenden Übersicht nicht gesondert erfasst, da diese Organisationen nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehören. Die vorgetragenen Gesichtspunkte wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen. Sie decken sich weitgehend mit den Forderungen der Gewerkschaften im Rahmen der Anhörung, sodass insoweit hinsichtlich der Bewertung dieser Forderungen auf das Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht verwiesen werden kann.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden gegenüber dem Wissenschaftsministerium von der DHBW und dem Senat der DHBW dauerhafte Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit für die Führungspositionen des CAS und eine Zweckbindung der W 3-Ämter für die Masterausbildung abgelehnt. Diese Einwendungen sollen aufgegriffen werden. Im Gesetzentwurf sind jetzt nur neue, zeitlich befristete W 3 -Ämter für den Leiter und die Fachbereichsleiter des CAS im Gesetzentwurf enthalten. Die hochschulpolitische Grundsatzentscheidung über die Einführung von nicht funktionsgebundenen W 3-Ämtern für Professoren der DHBW soll zurückgestellt werden.

Im Übrigen enthält der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, noch drei materiell-rechtliche Änderungen in den neu eingefügten Nummern 1 bis 3 des Artikels 1. Mit diesen Regelungen soll zum einen die Möglichkeit geschaffen werden, an Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen einen Fahrkostensatz nach § 77 LBesGBW für die Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte zu gewähren. Zum anderen soll durch die Einfügung des § 87 a LBesGBW eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, mit der die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 74 LBG in der Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften geregelt wird.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenschaft/ Taubenbund Taubenbund Taubenbund	Die vorhandenen Lehrkräfte mit „alter“ Ausbildung in A 12 sowie die nach der bisherigen Einstufung tätigen Schulleiter sollen in die Verbesserungen einbezogen werden.	Eine unterschiedliche Alimentation bei gleicher Tätigkeit im gleichen Schulbereich mit gleichwertigen Abschlüssen schaffe und zementiere Ungerechtigkeit, zerstöre Motivation, verhindere somit Qualitätsentwicklung und störe den landesweiten Schulfrieden.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die unterschiedliche Einstufung der Lehrkräfte mit alter und neuer Ausbildung ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ausbildungsinhalte gerechtfertigt. Einer Höherstufung bestimmter Schulleitungsämter bedarf es somit nur hinsichtlich der ab 1. August 2017 neu eingestellten Schulleiter zur Wahrung eines angemessenen Besoldungsabstandes zu den Lehrkräften mit neuer Ausbildung.</p> <p>Der Ministerrat hat das Kultusministerium in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 (TOP 3) beauftragt zu prüfen, welche Weiterqualifizierungsmöglichkeiten mit dem Ziel eines Laufbahnwechsels für Grund- und Hauptschullehrkräfte mit alter Ausbildung angeboten werden können, die an anderen Schularten eingesetzt werden. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ministerrat bis zum 30. September 2015 zu berichten.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Studiendauer der Lehrkräfte aus dem Primarbereich (Lehramt Grundschule) solle der Studiendauer der Lehrkräfte im Sekundarbereich I angeglichen und damit auch höher besoldet werden.</p>	<p>Es wurden die gleichen Gründe wie im vorstehenden Anliegen genannt.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt</u></p> <p>Ab dem Wintersemester 2011/2012 wurde die bis dahin durchgeführte gemeinsame Ausbildung von Grund- und Hauptschullehrkräften aufgegeben und durch eine gemeinsame Ausbildung von Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräften ersetzt. Die Grundschullehrkräfte werden seither separat ausgebildet.</p> <p>Die vorliegende Änderung der Lehrerbesoldung beruht allein auf dem Neuzuschnitt der Lehrämter im Jahr 2011. Nach den seinerzeit erlassenen Prüfungsordnungen haben die Lehrkräfte des Primar- und des Sekundarbereichs zwar die gleiche Studiendauer (8 Semester). Das Studium der Grundschullehrer ist jedoch im Vergleich zum Studium der Lehrkräfte an der Sekundarstufe I anders strukturiert und auch die Lehrbefähigung unterscheidet sich. Die Besoldung der neu ausgebildeten Grundschullehrkräfte soll sich daher unverändert nach Besoldungsgruppe A 12 bemessen.</p> <p>Die in den neuen Prüfungsordnungen für die Studiengänge vorgesehenen Änderungen sind zwischenzeitlich in den neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen II auch laubahnrechtlich umgesetzt. Die Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf die Bachelor-/Masterstruktur zum Wintersemester 2015/2016 hat keine besoldungsrechtlichen Änderungen zur Folge.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	<p>Nach der Besoldungsangleichung aller Lehrkräfte in der Sekundarstufe müsse auch eine entsprechende Angleichung der in Funktionsstellen der Sekundarstufe an Werkreal-, Haupt- und Realschulen Tätigen an die Besoldung von Funktionsstellen in der Gemeinschaftsschule folgen.</p>	<p>Mit Blick auf die rapide gewachsenen Aufgaben in der Schulleitung in allen Schularten der Sekundarstufen I und II, insbesondere durch die zunehmende operative Eigenständigkeit der Schulen, durch die wachsende Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, durch das Postulat der weitest gehenden individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen, durch inklusive Beschulung, durch die Stärkung des Elternwillens beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I, durch die Information aller und intensivere Kommunikation mit allen am Schulleben Beteiligten in der Schulkonferenz, durch Budgetierung und Zertifizierung, durch aussagefähige Schulstatistiken und exaktere Arbeitszeiterfassung, durch die seit Jahren zu beobachtende Tendenz bei Erziehungsberechtigten, Notengebung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen juristisch überprüfen zu lassen, durch Personalgewinnungsmaßnahmen für die Schule (schulscharfe Ausschreibungen) etc. seien die Verantwortung und die zeitliche Belastung der Leiterinnen und Leiter von Schulen so eklatant gewachsen, dass es allen für die Schulleiterbesetzung Verantwortlichen immer schwerer falle, genügend herausragende Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Schule zu gewinnen. Auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot müsse das Amt der Schulleiterin/des Schulleiters finanziell attraktiver gemacht werden, damit qualitätsfördernder chancengleicher Wettbewerb unter den Schularten möglich ist.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Den neu ausgebildeten Lehrkräften an Haupt- und Werkrealschulen soll künftig ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden. Um einen besoldungsrechtlichen Abstand der Funktionsstelleninhaber an diesen Schulen zu den genannten Lehrkräften zu erzielen, ist vorgesehen, die Funktionsstelleninhaber an diesen Schulen mit mindestens Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage zu besolden. Der besoldungsrechtliche Abstand zwischen Konrektoren und Rektoren an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern wird dabei über eine unterschiedlich hohe Amtszulage erreicht. Durch diese Maßnahme soll das Besoldungsgefüge wieder hergestellt werden, das während der Zeit der Qualitätsoffensive Bildung bis Ende 2012 im Landesbesoldungsgehalt verankert war, in der es ein Beförderungssamt für Hauptschullehrer in Besoldungsgruppe A 13 gegeben hat.</p> <p>Im Gegensatz zur Realschule gibt es in den Kollegien an Haupt- und Werkrealschulen nicht nur Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 13, sondern vor allem Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12. Insofern ist der vorgesehene Besoldungsabstand zwischen Lehrkräften und Funktionsstelleninhabern angemessen. Weitergehende Verbesserungen sind aufgrund der Haushaltslage nicht möglich.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das vorgetragene Anliegen berührt keine besoldungsrechtlichen Belange und ist daher nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.</p>	
	<p>Entlastungen, z. B. durch qualifizierte Verwaltungsassistenten, müssten geschaffen werden.</p>			

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Stellenhebungen seien insbesondere in den Schularten Gymnasien und Berufliche Schulen ohne Support oder Dienstaufsicht des Staatlichen Schulamts mit hoher direkt ausübter Personalverantwortung dringend geboten, aber auch in den Realschulen, wie in Bayern bereits praktiziert.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Besoldung der gymnasialen Lehrkräfte und der Lehrkräfte an Beruflichen Schulen war nicht Gegenstand der Kabinettsentscheidung zur künftigen Lehrerbesoldung. Änderungen sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.</p>
		<p>Die vorgesehene Einführung eines nicht funktionsgebundenen Professorenamtes an der DHBW in Besoldungsgruppe W 3 wird zwar grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch gefordert, dass jeweils 25 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in W 3-Stellen umgewandelt werden können.</p>	<p>Die Regelungen für die Duale Hochschule Baden-Württemberg sollen denen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gleich gestellt werden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Einführung eines nicht funktionsgebundenen Professorenamtes an der DHBW in der Besoldungsgruppe W 3 soll zurückgestellt werden. In Analogie zu anderen Führungsfunktionen der DHBW wurden hingegen für das Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW Leitungsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit in der Besoldungsgruppe W 3 geschaffen. Somit werden die Leitungsfunktionen des CAS mit den anderen vergleichbaren Leitungsfunktionen der DHBW gleichbehandelt. Die Frage nach der anteiligen Gesamtzahl der Stellen stellt sich insoweit nicht.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Es wird nachdrücklich gefordert, die W 3-Stellen für DHBW-Professoren nicht auf den Masterbereich zu begrenzen.	Die W 3-Stellen sollen – wie an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – im Rahmen der autonomen Selbstverwaltung durch die zuständigen Organe dort angesiedelt werden, wo sie zur Erreichung der Ziele den höchsten Ertrag bringen (zur Sicherung des Leistungsauftrags der DHBW, der Qualität im Bachelor-Bereich und zur Fortsetzung der baden-württembergischen Erfolgsschicht bei der von den Auszubildenden und der abnehmenden Wirtschaft stark nachgefragten dual-tertiären beruflichen Nachwuchsqualifizierung auf Bachelor-Niveau).	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Im Hinblick darauf, dass die Schaffung von W 3-Ämtern für die Lehre zurückgestellt wurde (siehe oben), stellt sich die Frage nach der Zuordnung zum Bachelor- oder Masterbereich vorliegend nicht.
2	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg ¹	Es wird ausdrücklich kritisiert, dass das neue Lehramt für Grundschulen in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden soll und eine Einstufung des neuen Lehramts in die Besoldungsgruppe A 13 gefordert.	Aus inhaltlichen und strukturellen Gründen sowie der qualifikatorischen Anforderungen sei eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 13 längst überfällig. Auch der Vergleich mit anderen Bundesländern zeige, wie notwendig eine bessere Bezahlung der Grundschullehrer ist. Unter Berücksichtigung der abgesenkten Eingangsbesoldung liege Baden-Württemberg bei der Bezahlung der Grundschullehrer im Bundesranking an der viertletzten Stelle.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Ab dem Wintersemester 2011/2012 wurde die bis dahin durchgeführte gemeinsame Ausbildung von Grund- und Hauptschullehrkräften aufgegeben und durch eine gemeinsame Ausbildung von Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräften ersetzt. Die Grundschullehrkräfte werden seither separat ausgebildet. Nach den seinerzeit erlassenen Prüfungsordnungen haben die Lehrkräfte des Primar- und des Sekundarbereichs zwar die gleiche Studiendauer (8 Semester). Das Studium der Grundschullehrkräfte ist jedoch im Vergleich zum Studium der Lehrkräfte an der Sekundarstufe I anders strukturiert und auch die Lehrbefähigung unterscheidet sich. Die Besoldung der neu ausgebildeten Grundschullehrkräfte soll sich daher unverändert nach Besoldungsgruppe A 12 bemessen.

¹ Zu den Mitgliedsverbänden des DGB – Bezirk Baden-Württemberg gehört auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW). Da der Gesetzentwurf ausschließlich den Organisationsbereich der GEW betrifft, hat die GEW hierzu eine Stellungnahme stellvertretend für den DGB Baden-Württemberg abgegeben.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Es wird bemängelt, dass die Besoldung der Rektoren kleiner Grundschulen mit bis zu 80 Schülern und der Konrektoren an Grundschulen mit 180 bis zu 360 Schülern keine Verbesserung erfahren soll.</p>	<p>Die Leitungstätigkeit an kleinen Grundschulen sei in den letzten Jahren deutlich anspruchsvoller geworden und erfordere deshalb eine dringende Neubewertung. Dies lege auch eine Äußerung des Rechnungshofes aus dem Jahre 2014 nahe, der ausdrücklich auf die mangelnde Unterstützung der Schulleitungen an kleinen Schulen hingewiesen hat.</p> <p>Die Beibehaltung der Besoldung der Schulleitung an kleinen Grundschulen sei auch gemessen an dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel problematisch, einen angemessenen Besoldungsabstand zwischen Funktionsämtern und Lehrämtern an einer Schule sicherzustellen. Es sei durchaus möglich, dass eine Lehrkraft, die im Zuge des Beförderungsverfahrens von 2008 nach A 13 befördert wurde, nun an eine kleine Grundschule wechselt und dort mehr verdienen wird, als die Schulleitung.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt</u>.</p> <p>Der Rechnungshof hat in seiner Beratenden Äußerung für diesen Personenkreis keine höhere Besoldung gefordert, sondern vorgeschlagen, die Schulleitungen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, damit sie ihren Kernauftrag, Leitungs- und Gestaltungsaufgaben wahrzunehmen, besser erfüllen können. Es ist daher nicht vorgesehen, diese Forderung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs aufzugreifen.</p> <p>Die Einstufung der Funktionsämter an einer Schule orientiert sich jeweils an den aktuellen Ämtern für Lehrkräfte an dieser Schule. Da die Grundschullehrkräfte weiterhin in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft bleiben sollen, besteht keine Veranlassung, die Funktionsämter an diesen Schulen höher einzustufen. Die Besoldung von Lehrkräften, die ein künftig wegfallendes Amt innehaben (z. B. im Rahmen der Qualitätsoffensive Bildung übertragene Beförderungssamt in A 13), kann nicht Maßstab für die Einstufung der Funktionsämter sein.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die vorgesehene Einführung eines nicht funktionsgebundenen Professorenamtes an der DHBW in Besoldungsgruppe W 3 wird zwar grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch für falsch gehalten, dieses Professorenamt auf Professoren mit dem Schwerpunkt im Bereich der Masterausbildung zu beschränken.</p>	<p>Die Arbeit von Professoren im Bachelor- und Masterbereich sei gleichwertig, so dass Professoren, die überwiegend im Bachelorbereich arbeiten, nicht schlechter gestellt werden dürften.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Schaffung von W 3-Ämtern für die Lehre zurückgestellt wurde, stellt sich die Frage nach der Zuordnung zum Bachelor- oder Masterbereich vorliegend nicht.</p>
		<p>Bei der Schaffung eines neuen Professorenamtes in Besoldungsgruppe W 3 solle die ursprünglich geplante Begrenzung auf 25 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für W 2 und W 3 Professoren an der DHBW im Gesetz verankert werden.</p>	<p>Durch die vorgesehene Beschränkung der Gesamtzahl der Planstellen für W 2 und W 3 auf maximal 5 Prozent würde die Einführung des neuen Professorenamtes stark entwertet. Die geplante Regelung stelle keinen substantiellen Beitrag dar, um eine angemessene Bezahlung der Professoren an der DHBW zu erreichen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Schaffung von W 3-Ämtern für die Lehre zurückgestellt wurde, stellt sich die Frage nach der Stellenbegrenzung vorliegend nicht.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)	<p>Die Überlegungen der Landesregierung zur Schaffung von Weiterqualifizierungsangeboten für vorhandene Lehrkräfte mit alter Ausbildung, um diesen eine Beförderung nach A 13 zu ermöglichen, werden begrüßt. Allerdings werde abgelehnt, dass diese Beförderung an den Einsatz in einer anderen Schulart geknüpft sein soll.</p> <p>DHBW begrüßt die Einführung des W 3-Amtes, aber lehnt eine Beschränkung auf den Masterbereich ab.</p> <p>Keine Beschränkung der W 3-Ämter auf maximal 5 % der Gesamtzahl der Planstellen für W 2 und W 3.</p>	<p>Auch die Hauptschullehrkräfte würden an ihren Schulen zum mittleren Abschluss führen und dürften nicht dafür benachteiligt werden, dass sie bis zur Schließung an ihrer Haupt- bzw. Werkrealschule bleiben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Das vorgetragene Anliegen berührt keine bedeutungswichtigen Belange und ist daher nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.</p> <p>Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 (TOP 3) das Kultusministerium beauftragt zu prüfen, welche Weiterqualifizierungsmöglichkeiten mit dem Ziel eines Laufbahnwechsels für Grund- und Hauptschullehrkräfte mit alter Ausbildung angeboten werden können, die an anderen Schularten eingesetzt werden. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ministerrat bis zum 30. September 2015 zu berichten.</p>
		<p>Die Beschränkung auf den Master-Bereich sei nicht praktikabel, das Konzept des CAS sehe außerhalb der Leitungsstellen keinerlei Professorestellen vor; die Lehre im Masterbereich werde in Nebenaktivität ausgeübt.</p> <p>Bei einer Beschränkung der W 3-Stellen auf den Masterbereich entstehe ein „Zwei-Klassen-System“, das zu Verwerfungen führe.</p> <p>Ungleichbehandlung gegenüber den HAW'en, dort sind 25 % der Planstellen W 3-Stellen, bei der DHBW sind hingegen nur 5 % geplant.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Dem Einwand der DHBW, dass das Konzept des CAS außerhalb der Leitungsstellen keine Professorestellen vorsehe, wird durch den aktuellen Änderungsentwurf Rechnung getragen, indem die durch eine entsprechende Änderung des LHG neu geschaffenen W 3-Ämter auf Leitungsfunktionen des CAS beschränkt werden. Dies verhindert bzw. beseitigt ein „Zwei-Klassen-System“. Die Leitungsfunktionen am CAS werden den anderen vergleichbaren Leitungsfunktionen der DHBW gleichgestellt, indem zeitlich befristete W 3-Ämter geschaffen werden. Die Entscheidung, ob in Zukunft ein W 3-Amt für die Lehre an der DHBW ausgebracht werden soll, wird vorläufig zurückgestellt. Es muss innerhalb der DHBW, mit dem Land (und auch mit den dualen Partnern) eingehend erörtert und geklärt werden, welche Professuren mit</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>welcher Ausrichtung die DHBW im Lichte der veränderten Aufgaben (insbesondere Master und Forschung) benötigt. Bei der Ausbringung eines W 3-Amtes handelt es sich um eine hochschulpolitische Grundsatzfrage, die auf Basis eines fundierten Gesamtkonzeptes zu entscheiden sein wird.</p>
Senat der DHBW	<p>Dauerhafte W 3-Ämter für Führungspositionen am CAS werden abgelehnt.</p> <p>Keine Beschränkung der W 3-Ämter auf den Masterbereich.</p> <p>Keine Beschränkung der W 3-Ämter auf maximal 5 % der Gesamtzahl der Planstellen für W 2 und W 3.</p>	<p>Ungleichbehandlung gegenüber den HAW'en, dort sind 25 % der Planstellen W 3-Stellen, bei der DHBW sind hingegen nur 5 % geplant.</p> <p>Bei einer Beschränkung der W 3-Stellen auf den Masterbereich entstehe ein „Zwei-Klassen-System“.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Die Ablehnung von dauerhaften W 3-Ämtern am CAS wird berücksichtigt, indem nur zeitlich befristete W 3-Ämter geschaffen werden.</p> <p>Die Beschränkung der ausgebrachten W 3-Ämter auf das CAS verhindert bzw. beseitigt ein „Zwei-Klassen-System“: Die Leitungsfunktionen am CAS werden den anderen Leitungsfunktionen der DHBW gleichgestellt, indem zeitlich befristete W 3-Ämter geschaffen werden. Die Entscheidung, ob in Zukunft ein W 3-Amt für die Lehre an der DHBW ausgebracht werden soll, wird vorläufig zurückgestellt. Es muss innerhalb der DHBW, mit dem Land (und auch mit den dualen Partnern) eingehend erörtert und geklärt werden, welche Professuren mit welcher Ausrichtung die DHBW im Lichte der veränderten Aufgaben (insbesondere Master und Forschung) benötigt. Bei der Ausbringung eines W 3-Amtes handelt es sich um eine hochschulpolitische Grundsatzfrage, die auf Basis eines fundierten Gesamtkonzeptes zu entscheiden sein wird.</p>	